

II-3718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19041J  
1991 -11- 12

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend die topographischen Aufschriften gemäß Art.7 Staatsvertrag von Wien in Kärnten

Gemäß Art.7 Zif.3 Staatsvertrag von Wien sind in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen. Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang.

Der "große Duden", Fremdwörterbuch, zweite Auflage 1966, definiert Topographie wie folgt: "1. Ortskunde, Orts-, Lagebeschreibung". Das Eigenschaftswort "topographisch" wird dort mit "die Topographie betreffend" umschrieben.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9224/1981) enthalten die Minderheitenschutzbestimmungen konkrete Wertentscheidungen zugunsten des Schutzes und für den Bestand der Minderheit. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen des Staatsvertrages Art.7 betreffend den Minderheitenschutz großzügig zugunsten der Minderheiten auszulegen.

Die slowenischen Organisationen haben in ihrer Stellungnahme zum Grundlagenbericht der Bundesregierung über die Lage der Volksgruppen rechtlich fundiert ausgeführt, daß die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes betreffend die Amtssprache und die topographischen Aufschriften verfassungswidrig sind und daß nicht einmal die geltenden Bestimmungen erfüllt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Welche Bezeichnungen und Aufschriften in slowenischer Sprache, die in ihren Kompetenzbereich fallen (Postwesen), gibt es in Kärnten?
2. Gibt es in den gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBl. Nr. 308/1977 angeführten Gemeinden Postamtsgebäude mit slowenischer Aufschrift?

3. Um wieviele Postamtsgebäude bzw. Hinweisschilder handelt es sich, die gemäß der oben zitierten Verfassungsbestimmungen und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977 zweisprachig zu bezeichnen sind?
4. Gibt es öffentliche Verkehrsmittel (Bundesbahn, Bundesbus), auf denen der Bestimmungsort auch in slowenischer Sprache angeführt ist?
5.
  - a) Welche öffentliche Verkehrsmittel sind dies und wo verkehren diese?
  - b) Werden Sie dafür sorgen, daß auf allen öffentlichen Verkehrsmittel, deren Bestimmungsort eine Gemeinde ist, die in der VO BGBl.Nr. 308/1977 aufgezählt ist oder in der die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, alle Aufschriften auch in slowenischer Sprache angebracht werden?
6. An welchen Bahnstationen bzw. Bundesbusstationen kann eine Fahrkarte, die als Bestimmungsort eine der Gemeinden, laut Verordnungen der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBl.Nr. 307 und 308 aufweist, auch in slowenischer Sprache gekauft werden?
7. In Klagenfurt/Celovec ist nach der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBl. Nr. 307 an mehreren Behörden die slowenische Sprache zusätzlich als Amtssprache zugelassen. Ist es möglich, am Bahnhof in Klagenfurt bzw. bei den Bundesbusschaltern die Fahrkarte mit Bestimmungsort einer zweisprachigen Gemeinde auch in slowenischer Sprache zu kaufen? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um diese rechtswidrige Praxis zu ändern?
8. Gibt es Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr, die als Bestimmungsort eine der zweisprachigen Gemeinden gemäß VO BGBl. 307 und 308/1977 aufweisen, die auch in slowenischer Sprache abgefaßt sind? Wenn nein, was werden sie unternehmen, um dafür zu sorgen, daß diese Fahrkarten auch in slowenischer Sprache ausgestellt werden?
9. In Istrien sind die Telephonbücher sowohl in slowenischer als auch in italienischer Sprache abgefaßt. Gibt es auch in Kärnten amtliche Telephonbücher, die nicht nur in deutscher sondern auch in slowenischer Sprache abgefaßt sind? Wenn nein, warum nicht? Was werden Sie unternehmen, um auch in diesen Fall für die Verwirklichung der Bestimmungen des Art.7 Staatsvertrag von Wien zu sorgen?